

# Gebührensatzung der Gemeinde Timmaspe für das Freibad (Lehrschwimmbecken) in Timmaspe

## *Inhalt:*

Neufassung vom 14.5.87, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 23.5.87

1. Änderung vom 29.4.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 19.4.97

2. Änderung vom 6.4.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 6.4.2002

3. Änderung vom 5.4.2004, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 10.4.2004

4. Änderung vom 23.10.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 01.11.2013

5. Änderung vom 29.04.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 28.06.2019

## *Vorgeschichte:*

Satzung vom 9.3.70, veröffentlicht durch Aushang am 9.3.70

1. Änderung vom 17.4.72, veröffentlicht durch Aushang am 17.4.72

2. Änderung vom 22.4.74, veröffentlicht durch Aushang am 24.4.74

Neufassung vom 18.4.75, veröffentlicht durch Aushang am 18.4.75

Neufassung vom 30.3.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 11.5.79

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. S.-H. S. 72) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Art. 68 LVO v. 04.04.2013, (GVOBl. S.-H., S. 143), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmaspe vom 29.04.2019 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Timmaspe für das Freibad (Lehrschwimmbecken) vom 14.05.1987 erlassen:

## **§ 1**

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist eine Gebühr (Eintrittsgeld) zu entrichten.
- (2) Bei Zahlung der Benutzungsgebühr gemäß § 2 werden Einzel- und Jahreskarten ausgegeben.
- (3) Die Einzelkarte berechtigt zur einmaligen Benutzung am Tage der Lösung. Die Jahreskarten haben für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
- (4) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Für nicht benutzte Karten wird eine Gebühr nicht erstattet.

## § 2

- (1) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) Einzeltageskarten für Erwachsene  | 2,00 €  |
| b) Einzeltageskarten für Personen unter 16 Jahren                                  | 1,00 €  |
| c) Jahreskarten für Erwachsene   | 40,00 € |
| d) Jahreskarten für Personen unter 16 Jahren                                       | 20,00 € |
| e) Jahreskarten für Familien (Eltern u. Kinder unter 16 Jahren)                    | 55,00 € |
| f) Jahreskarten für Geschwister (Personen unter 16 Jahren)                         | 30,00 € |
| g) Jahreskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten                           | 25,00 € |
| h) Jahreskarten für die Bäder in Bokel, Borgdorf-Seedorf, Timmaspe (Familientarif) | 90,00 € |
- (2) Schwerbeschädigte und Erwerbslose zahlen das Eintrittsgeld für Jugendliche unter 16 Jahren. Für Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.
- (3) Die in Abs. 2 aufgeführten Vergünstigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Ausweise oder Bescheinigungen gewährt.

## § 3

Die Schüler sowie die Lehrer der Schulen erhalten freien Eintritt, wenn sie in den Vormittagsstunden während des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts zum Baden kommen.

## § 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

## § 5

Die 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Timmaspe für das Freibad (Lehrschwimmbecken) tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Timmaspe, den 29.04.2019  
Gemeinde Timmaspe  
Die Bürgermeisterin